

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5392



Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. - Winterbeker Weg 49 - 24114 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landessportverband Schleswig-Holstein

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

15. Februar 2021

Manfred Konitzer-Haars
Tel.: 0431 6486-147
Fax: 0431 6486-111
manfred.konitzer-haars@lsv-sh.de

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) - Gesetzentwurf der Landesregierung

Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021).

Der Landessportverband unterstützt es ausdrücklich, dass die besondere Bedeutung des Lottomonopols für die Finanzierung des gemeinnützigen Sports bestehen bleibt. Aufgrund der fehlenden Sportabgabe und der erfolgreichen Lotto-Produkte wird die Aufrechterhaltung des dualen Modells positiv bewertet.

Der Landessportverband begrüßt, dass erstmals Lizenzen für die Veranstaltung von Online-Sportwetten erteilt werden. Der Landessportverband begrüßt es ebenfalls, dass Sportwetten auf Sportereignisse, an denen ausschließlich oder überwiegend Minderjährige teilnehmen, unzulässig sind (mit Ausnahme von national oder international bedeutenden Großereignissen). Gleiches gilt für Sportereignisse, an denen ausschließlich oder überwiegend Amateure teilnehmen. Beide Regelungen entsprechen den Empfehlungen des Sportbeirats gegenüber der Glücksspielkommission.

Partner und Förderer des LSV



PROVINZIAL

„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
StNr. 20/292/80205

Telefon 0431/64 86-0
Fax 0431/64 86-190
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

Förde Sparkasse
IBAN DE41210501701001793015
BIC NOLADE2KIE

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo.- Do. 9.00 – 15.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Der Landessportverband merkt ausdrücklich kritisch an, dass die seit Beginn der Überlegungen zu einer Teilliberalisierung des Sportwettenmarktes vom Landessportverband und dem gesamten organisierten Sport geforderte finanzielle Beteiligung an den Erlösen im Glücksspielstaatsvertrag 2021 weiterhin nicht berücksichtigt wird. Für diese kritische Haltung gibt es eine geradezu zwingende Begründung:

- Durch den Sport werden erst die Voraussetzungen für den Abschluss von Sportwetten geschaffen.
- Ohne den Sport, ohne die durch die Sportvereine und –verbände sichergestellte Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, würde es keine Sportwetten geben und damit auch keine hieraus resultierenden fiskalischen Erträge des Landes.

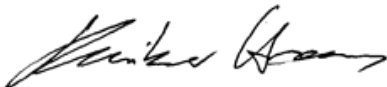
Darüber hinaus wird durch die Beteiligung am Glücksspielstaatsvertrag 2021 ein klares und verbindliches Bekenntnis des Landes zu den darin festgeschriebenen Zielen zum Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs abgegeben. Folgerichtig muss der Sport auch in der Bekämpfung von Manipulation im Sport durch das Land in angemessener Weise finanziell unterstützt werden. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, die Sportorganisationen an den fiskalischen Erträgen des Landes aus Sportwetten zu beteiligen.

Der Landessportverband verweist hierbei auf die im Jahr 2017 abgeschlossene Koalitionsvertrag für die laufende 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages enthaltene Zielstellung, bei einer Neuordnung der Glücksspielregulierung auf eine Lösung hinzuwirken, die sich an den Regelungen des bis 2013 gültigen Glücksspielgesetzes in Schleswig-Holstein orientiert. Die Einnahmen sollten laut Koalitionsvertrag auch dazu dienen, „Prävention, Verbraucherschutz, den Breitensport und Gemeinnützigkeit zu stärken“. In dem in Schleswig-Holstein bis Februar 2013 geltenden Glücksspielgesetz hatte es eine gesetzliche Verankerung der Beteiligung des Sports an den fiskalischen Erträgen des Landes aus Sportwetten gegeben. Hierbei wurde dem Landessportverband das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel zugesprochen.

Der Landessportverband vertritt zudem die Auffassung, dass die angestrebte Kanalisierungswirkung aufgrund der regulierten Marköffnung nur eintreten wird, wenn angemessen für die lizenzierten Glücksspielangebote geworben werden kann. Für den Bereich der Sportwetten muss zusätzlich die Integrität des sportlichen Wettbewerbs sichergestellt werden. Insgesamt sollte eine angemessene und zeitgemäße Werbung im Internet und im Rundfunk zugelassen sowie stringent gegenüber illegalen Glücksspielanbietern und illegaler Werbung vorgegangen werden.

Der Landessportverband hätte sich eine ausdrückliche Erwähnung und Festschreibung des Sportbeirats im Glücksspielstaatsvertrag 2021 gewünscht. Gerade bei der Fragestellung, worauf gewettet werden darf, ist die Expertise des Sportbeirates zur Sicherung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Konitzer-Haars